

17. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –
gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 VvB**

**Neunzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Der Senat von Berlin
RBm - Skzl II B 2 -
926-2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – GSen –

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 VvB

über
Neunzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss eines Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (19. RÄStV) und übersendet anbei den Entwurf (Stand: 08. Oktober 2015); redaktionelle Änderungen sind noch möglich. Die Begründung liegt noch nicht vor.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 9. Oktober 2015 dem Entwurf eines Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zugestimmt und in Aussicht genommen, den Staatsvertrag nach den notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente am 3. Dezember 2015 zu unterzeichnen.

Der 19. RÄStV umfasst verschiedene Themen, deren Regelungen zusammen in einem Änderungsstaatsvertrag umgesetzt werden sollen. Es sind dies (Textentwurf s. **Anlage**):

- 1. Evaluierung Rundfunkbeitrag
- 2. Jugendangebot
- 3. Jugendmedienschutz
- 4. Transparenzvorschriften für Tochterunternehmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- 5. Umsatzbesteuerung von Kooperationen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- 6. Transparenzvorschrift für Programmbeschaffungskosten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Zu 1. Evaluierung Rundfunkbeitrag:

Mit der Reform der Rundfunkfinanzierung durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wurden verschiedene Ziele verknüpft:

- ▶ Etablierung eines zeitgemäßen Finanzierungssystems für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das der Konvergenz der Medien Rechnung trägt.
- ▶ Stabilisierung der Rundfunkbeitragserträge der Rundfunkanstalten.
- ▶ Stabilisierung des Rundfunkbeitrags seiner Höhe nach.
- ▶ Beibehaltung der bisherigen sektoralen Verteilung des Rundfunkfinanzierungsaufkommens auf private Haushalte, Privatwirtschaft und öffentliche Hand.
- ▶ Abbau der Kontrollintensität des Systems zur Rundfunkfinanzierung unter Verbesserung des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus.
- ▶ Verbesserung des barrierefreien Angebots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung sind:

- Rechtsprechung

Alle bisherigen gerichtlichen Entscheidungen haben die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags bestätigt.

- Wirtschaftliche Auswirkungen

- ▶ Die Erträge der Rundfunkanstalten haben sich stabilisiert (sie sind gestiegen).
- ▶ Der Rundfunkbeitrag konnte um 48 Cent/Monat gesenkt werden.
- ▶ Die sektorale Verteilung der Belastung mit dem Rundfunkbeitrag zwischen Privathaushalten, Wirtschaft und öffentlicher Hand hat sich nicht wesentlich verschoben.
- ▶ Innerhalb des nicht privaten Bereichs ist die Verteilung zwischen dem Profit- und dem Non-Profit-Anteil im Wesentlichen gleich geblieben (Tendenz: leichte Erhöhung des Non-Profit-Anteils).
- ▶ Eine Abschaffung der Beitragspflicht für betrieblich genutzte Kfz oder eine nach Betriebsstättenstaffeln gestufte Freistellung weiterer Kfz (Kosten: bis zu ca. 300 Mio. Euro pro Jahr) sind nicht beitragsneutral finanzierbar. Eine Kompensation der Mindererträge durch "Verschiebung" des Beitragsaufkommens aus der Veranlagung betrieblich genutzter Kfz in die Betriebsstättenstaffel würde bedeuten, dass die Belastung in der untersten Staffel in beiden Fällen deutlich erhöht werden müsste, was insbesondere zulasten von Klein- und Kleinstunternehmen ginge.

- Reduzierung des Kontrollaufwands

- ▶ Der Aufwand des Beitragseinzuges beim zentralen Beitragsservice (ehemals GEZ) und in den Landesrundfunkanstalten soll planmäßig bis Ende 2016 um insgesamt 20% reduziert werden.

- ▶ Das Personal beim zentralen Beitragsservice soll von 1224 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (2012) auf deutlich unter Tausend im Jahre 2017 reduziert werden.
- ▶ Der sog. Beauftragtendienst der Landesrundfunkanstalten wird bis zum Jahr 2016 nahezu vollständig abgebaut sein.
- Datenschutz

Durch die Konkretisierung der staatsvertraglichen Datenschutzvorgaben in den Rundfunkbeitragsatzungen der Rundfunkanstalten konnte vielen Forderungen der Datenschutzbeauftragten der Länder auf untergesetzlicher Ebene Rechnung getragen werden.

Der einmalige Meldedatenabgleich (EMA) wurde reibungslos und erfolgreich durchgeführt. Durch den EMA und die hierdurch ausgelösten Direktanmeldungen konnten bis Ende 2014 netto 3,6 Mio. neuer Beitragskonten generiert werden (Werthaltigkeit der offenen Forderungen noch unklar).
- Barrierefreiheit

Die barrierefreien Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind seit der Einführung des neuen Rundfunkbeitrags deutlich ausgeweitet worden.

Maßnahmen zur Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags:

Sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die festgestellten wirtschaftlichen Auswirkungen besteht kein grundlegender Reformbedarf.

Zur **Feinjustierung** des Rundfunkbeitragssystems sind auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung des Rundfunkbeitrags folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einführung eines Wahlrechts im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten nach Köpfen oder nach sog. Vollzeitäquivalenten.

Begründung:

Durch das Wahlrecht wird die durch die bisherige Zählweise nach Köpfen eingetretene höhere Belastung von Unternehmen der Privatwirtschaft und Einrichtungen der öffentlichen Hand mit vielen Teilzeitkräften abgemildert. Durch die Festlegung eines Wahlrechts wird ein zusätzlicher Verwaltungsmehraufwand etwa bei Kleinunternehmen, die bereits in der untersten Staffel veranlagt sind, vermieden. Im Hinblick auf die Definition von Vollzeitäquivalenten kann in Anlehnung an entsprechende Definitionen im Kündigungsschutzgesetz auf geltendes Recht zurückgegriffen werden.

Kosten: ca. 10 Mio. Euro/Jahr (Mehrbedarf ca. 0,025 Euro monatlich)

- Reduzierung der Veranlagung privilegierter Einrichtungen auf einen Drittelbeitrag.

Begründung:

Abmilderung der Mehrbelastungen privilegierter und nach dem früheren Rundfunkfinanzierungssystem nicht gebührenpflichtiger Einrichtungen wie

Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Kosten: 10,6 Mio. Euro/Jahr (Mehrbedarf ca. 0,025 Euro monatlich)

- Erstreckung der dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin gewährten Befreiung bzw. Ermäßigung innerhalb der Wohnung auf Kinder des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes.

Begründung:

Auch mit Eintritt der Volljährigkeit verfügen Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, im Regelfall noch nicht über eigenes Einkommen. Für ihren Unterhalt kommen daher regelmäßig die Eltern auf, deren eigene Befreiung bzw. Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag durch die volle Rundfunkbeitragspflicht des volljährigen Kindes letztlich wieder aufgehoben würde.

Kosten: nicht bezifferbar, nach Angaben der Anstalten geringfügig; Reduktion des Verwaltungsaufwands

- Verlängerung der Befreiungszeiträume um ein Jahr, wenn eine Befreiung aus demselben Befreiungsgrund über zwei Jahre Bestand hat.

Begründung:

Reduzierung des Bürokratieaufwands sowohl beim Beitragsservice (mit weiteren Spielräumen für Einsparungen) als auch für die Bürgerinnen und Bürger.

Kosten: keine (ggf. Einsparungen)

- Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsvoraussetzungen durch einfache Kopie der behördlichen Bestätigung bzw. des Leistungsbescheids.

Begründung:

Durch den grundsätzlichen Verzicht auf die Vorlage von Originalen oder amtlichen Beglaubigungen wird das Befreiungs- bzw. Ermäßigungsverfahren bürgerfreundlicher ausgestaltet.

Kosten: keine

- Übernahme der konkretisierten datenschutzrechtlichen Regelungen in den Satzungen der Rundfunkanstalten in den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Begründung:

Weitere Anhebung des Datenschutzniveaus auf gesetzlicher Ebene.

Kosten: keine

- Aussetzung der Befugnis zum Adressankauf und zur Vermietersauskunft, stattdessen gesetzliche Verankerung eines weiteren vollständigen Meldedatenabgleichs im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Begründung:

Vollständiger Meldedatenabgleich kann zur dauerhaften Sicherung der Beitragsgerechtigkeit und Stabilisierung der Beitragseinnahmen beitragen.

Weiterer Meldedatenabgleich schafft Grundlage zur Evaluierung dieser Maßnahme im Hinblick auf eine dauerhafte gesetzliche Verankerung.

Kosten: keine

Zusätzlich sollen weitere redaktionelle Anpassungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vorgenommen werden.

Zu 2. Jugendangebot:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben seit ihrer Jahreskonferenz 2013 über die Neuordnung der Digitalen Spartenkanäle von ARD und ZDF (EinsFestival, EinsPlus, Tagesschau.24, ZDFneo, ZDFinfo und ZDFkultur) diskutiert und im Dezember 2014 folgendes beschlossen:

- ▶ ARD und ZDF werden mit einem gemeinsamen Jugendangebot im Onlinebereich beauftragt (werden)
- ▶ EinsPlus und ZDFkulturkanal werden eingestellt
- ▶ ARD und ZDF melden für das Angebot bis 2020 keine zusätzlichen Rundfunkbeitragsmittel an
- ▶ ARD und ZDF werden die Ausgaben für das Jugendangebot auf jährlich 45 Mio. Euro begrenzen.

Wesentlicher Inhalt des neuen § 11 g Rundfunkstaatsvertrag und der Anlage zu § 11 g Absatz 5 Satz 1 („Negativliste“) Rundfunkstaatsvertrag ist die konkrete Beauftragung des gemeinsamen Jugendangebotes. Diese förmliche Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrages ist nach der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009, 2009/C 257/01 (ABl. C 257/1) erforderlich.

Der Normentwurf wurde unter Berücksichtigung der europarechtlichen Rahmenbedingungen, auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und der Ergebnisse eines offenen Konsultationsverfahrens sowie der Erörterungen im Rahmen eines Fachgesprächs mit Verbänden der privaten Medien (Rundfunk, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage) und mit ARD und ZDF erstellt.

Untersucht wurden dabei auf der Grundlage des vorgesehenen staatsvertraglichen Auftrages und des von ARD und ZDF vorgelegten Angebotskonzeptes die hypothetischen Gesamtauswirkungen dieses neuen Angebotes auf den Markt, indem die Situation bei Bestehen des geplanten neuen Dienstes mit der Situation ohne ihn verglichen wurde. Im Ergebnis ist zu erwarten, dass das geplante Jugendangebot von der bezeichneten Zielgruppe junger Menschen als inhaltlich relevantes, zusätzliches Angebot wahrgenommen und von jungen Menschen sukzessive genutzt werden wird. Die hierdurch entstehenden Auswirkungen auf die im Markt bereits vorhandenen Angebote sind jedoch in Abwägung der Gesamtumstände und des zu erwartenden publizistischen Mehrwertes nicht als überwiegend nachteilig anzusehen. Diese Bewertung wird gestützt durch das von ARD und ZDF beauftragte Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen.

Zu 3. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag:

In Anbetracht der Medienkonvergenz durch die Annäherung der technischen Verbreitungswege für Inhalte hat die Rundfunkkommission der Länder im Mai 2014 Eckpunkte für eine zeitgemäße Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) beschlossen und diese als Basis für einen öffentlichen Diskurs veröffentlicht. Auf Grundlage der Erkenntnisse von mehreren Online-Konsultationen, zahlreichen Fachgesprächen mit den beteiligten Einrichtungen, Behörden und Institutionen (Kommission für Jugendmedienschutz KJM, Oberste Landesjugendbehörden OLJB, Freiwillige Selbstkontrollen etc.) sowie einer Anhörung wurde der vorliegende Normtext erarbeitet.

Die wesentlichen Eckpunkte der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Vereinheitlichung der Altersstufen von Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzstaatsvertrag (§ 5 Abs. 1 Satz 2),
- ▶ Durchwirkung von der durch die KJM bestätigten Altersbewertungen von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle auf die Freigabe und Kennzeichnungen inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote durch die Obersten Landesjugendbehörden nach dem Jugendschutzgesetz (§ 5 Abs. 2 S. 3 bis 5),
- ▶ Stärkung der Richtlinienkompetenz der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 8 Abs. 3),
- ▶ Zeitgemäße Regelung der Anforderungen an Jugendschutzprogramme (§ 11 Abs. 1),
- ▶ Sicherstellung der Finanzierung von jugendschutz.net über den 31.12.2012 hinaus (§ 18 Abs. 1),
- ▶ Aufwertung der verfahrensrechtlichen Kompetenzen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, insbesondere Kompetenz zur Beurteilung der Eignung von Jugendschutzprogrammen (§ 19a Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1, 2).

Mit der Novellierung ist eine Fortführung und Verbesserung des funktionierenden und effizienten Systems der regulierten Selbstregulierung unter Förderung und Stärkung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle verbunden. Zudem wird die Einteilung der Altersklassen mit dem Jugendschutzgesetz des Bundes harmonisiert. Durch die Neuregelung der Anforderungen und der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen als autonom durch Eltern und Erziehungsberechtigte einsetzbares Werkzeug des technischen Jugendmedienschutzes wird deren Entwicklung und Marktverbreitung erleichtert.

Zu 4. Transparenzvorschriften für Tochterunternehmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:

- a) Klarstellung des Prüfumfanges der Rechnungshöfe

Die Rechnungshöfe prüfen i. R. v. §§ 16 a und 16 d RStV die kommerziellen Beteiligungen der Rundfunkanstalten, sofern es sich um Mehrheitsbeteiligungen handelt. Dabei haben sich Auslegungsschwierigkeiten ergeben, die sich auf mittelbare Betei-

lungen beziehen (Enkelgesellschaften) und die Frage, ob eine Mehrheitsbeteiligung für die einzelne Rundfunkanstalt auch dann vorliegt, wenn sie nur zusammen mit anderen Rundfunkanstalten die Mehrheit bei einer Beteiligungsgesellschaft hat.

In § 16 d RStV soll daher eine Formulierung aufgenommen werden, die ein umfassendes Prüfungsrecht der Rechnungshöfe i. S. d. Vorstehenden klarstellt.

b) Vereinheitlichung der Berichterstattung der Rechnungshöfe

Die landesrechtlichen Regelungen dazu, in welchem Umfang die Landesrechnungshöfe u. a. die jeweiligen Landesparlamente über ihre Feststellungen bei Prüfungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unterrichten, sind unterschiedlich ausgestaltet. Das ist geeignet, insbesondere bei Mehrländeranstalten und der Zuständigkeit mehrerer Rechnungshöfe für eine Prüfung zu Unstimmigkeiten zu führen.

Daher soll eine Vereinheitlichung im Rundfunkstaatsvertrag stattfinden: Das Ergebnis der Prüfung teilt der Rechnungshof Landesregierung, Landesparlament und KEF mit. Anschließend wird das Ergebnis veröffentlicht. Die KEF erhält darüber hinaus den vollständigen Prüfbericht.

Zu 5. Umsatzbesteuerung von Kooperationen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:

2011 hatte der Bundesfinanzhof unter Bezug auf den EuGH entschieden, dass beim Leistungsaustausch zwischen Trägern der öffentlichen Hand Umsatzsteuer anfallen kann, sofern keine hoheitliche Tätigkeit, sondern ein unternehmerischer Charakter gegeben ist und es sich um ein Feld mit Wettbewerb Privater handelt.

Zu dem Kreis der möglicherweise Betroffenen zählt auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der untereinander zahlreiche Kooperationen unterhält.

Bund und Länder sind um eine europarechtskonforme Gestaltung bemüht, die Möglichkeiten von (kostensparendem) Leistungsaustausch zwischen Trägern der öffentlichen Hand aufrechterhält.

So soll ein zukünftiger § 2 b UStG sicherstellen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer gelten, sofern sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt handeln und es keine größeren Wettbewerbsverzerrungen gibt.

Es folgen im Gesetzentwurf definatorisch diverse Beispiele, wann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Dazu gehört der Fall, dass „die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifisch öffentliche Interessen bestimmt wird“; was wiederum weitere Voraussetzungen hat, u. a. dass die „Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen“.

Es ist davon auszugehen, dass diese Neuregelung (BT-Drs. 18/6094) zum 01.01.2016 in Kraft treten wird.

In Bezug darauf soll eine Ergänzung im Rundfunkstaatsvertrag vorgenommen werden, die zu Kooperationen ausdrücklich ermächtigt und dafür die Form öffentlich-rechtlicher Verträge nennt.

Zu 6. Transparenzvorschrift für Programmbeschaffungskosten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:

Zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hatten alle Länder unter Bezugnahme auf § 6 Rundfunkstaatsvertrag eine Protokollerklärung abgegeben, nach der sie ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Unternehmern bzw. Unternehmerinnen sowie Urhebern bzw. Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten erwarten. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben inzwischen Vereinbarungen mit den Produzentenverbänden zu sogenannten Terms of Trade geschlossen. Um das Ziel der Stärkung unabhängiger Produzenten und Produzentinnen weiter zu befördern, wurde u.a. auf Betreiben des Landes Berlin diese Transparenzvorschrift sowie die dazugehörige Protokollerklärung eingeführt.

a) Transparenzvorschrift

Der neue § 11 e Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in den Geschäftsberichten auch den Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Diese Berichtspflicht erhöht die Transparenz über die tatsächliche Herstellung von Produktionen innerhalb der eigenen Rundfunkanstalt oder durch Beauftragung bei externen – entweder abhängigen oder unabhängigen – Produzenten bzw. Produzentinnen und soll damit der Stärkung der unabhängigen Produzenten und Produzentinnen dienen.

b) Protokollerklärung

Die Protokollerklärung nimmt auf § 11 e Absatz 3 n. F. Rundfunkstaatsvertrag Bezug. Die Länder, die die Protokollerklärung abgeben werden, äußern darin gegenüber ARD und ZDF die Erwartung, dass die Bemühungen um Vereinbarung ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urhebern und Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten fortgesetzt werden. Um die Produzenten und Produzentinnen weiter in den Verhandlungen zu unterstützen, äußern die Länder zudem die Erwartung, dass ARD und ZDF neben der Vereinbarung angemessener Lizenzvergütungen auch die von ihnen bei der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) angemeldeten und von dieser anerkannten Programmmittel nur für diesen Zweck einsetzen.

In Hinblick auf Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, namentlich hinsichtlich des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) und des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (Medien-Staatsvertrag), wird der RBB-Staatsvertrag im Punkt der Berichterstattung der Rechnungshöfe (§ 30, Finanzkontrolle) anzupassen sein.

Bei den staatsvertraglichen Änderungen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich nicht.

Berlin, den 03. November 2015

Der Senat von Berlin

M i c h a e l M ü l l e r

Regierender Bürgermeister

Anlage

- Entwurf -

**Neunzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

(Stand: 08.10.2015)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 28. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 11 g eingefügt:

„§ 11 g Jugendangebot“

b) Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Berichterstattung der Rechnungshöfe“

2. Es wird folgender neuer § 11 Abs. 3 angefügt:

„(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.“

3. § 11 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Das Wort „EinsExtra“ wird durch das Wort „tagesschau24“ und das Komma nach dem neuen Wort „tagesschau24“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Buchstabe b wird gestrichen und der bisherige Buchstabe c wird zum neuen Buchstaben b.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „BR-Alpha“ durch das Wort „ARD-alpha“ ersetzt und nach dem Wort „Bildung“ werden die Wörter „vom BR“ eingefügt.

c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“, das Wort „ZDFinfokanal“ wird durch das Wort „ZDFinfo“ und das Komma nach dem neuen Wort „ZDFinfokanal“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird gestrichen, der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b und die Wörter „ ,ZDF-Familienkanal' “ werden durch das Wort „ ,ZDFneo' “ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 11 e Abs. 3 eingefügt:

„(3) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen.“

5. Es wird folgender neuer § 11 g eingefügt:

„§ 11 g

Jugendangebot

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 11 leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

(2) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und entwicklungsoffen zu gestalten und zu verbreiten. Dazu soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstärkte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden.

(3) Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrags sollen mit

dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das andere Angebot geltenden Maßgaben des Rundfunkstaatsvertrags einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. Die Grundsätze der Bemessung der Verweildauer sind von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen. Die Verweildauer von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist zeitlich angemessen zu begrenzen.

(5) Werbung, Sponsoring, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. Ist zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen die Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals geboten, sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF haben gemeinsam in Bezug auf das Jugendangebot in dem nach § 11 e Absatz 2 zu veröffentlichenden Bericht insbesondere darzustellen:

- a) den besonderen Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,
- b) das Erreichen der Zielgruppe, die zielgruppengerechte Kommunikation sowie die verstetigten Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe,
- c) das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4,
- d) die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3,
- e) den jeweiligen Anteil der in Deutschland und in Europa für das Jugendangebot hergestellten Inhalte und
- f) den jeweiligen Anteil an Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen und erworbenen Nutzungsrechten für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien für das Jugendangebot.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

7. Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a
Berichterstattung der Rechnungshöfe

Der für die Durchführung der Prüfung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem jeweils zuständigen Intendanten, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten der jeweiligen Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahme. Das auf dieser Grundlage ermittelte Ergebnis der Prüfung teilt der zuständige Rechnungshof den Landtagen und den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder sowie der KEF mit und veröffentlicht es anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

8. § 16 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitsbeteiligungen“ die Wörter „im Sinne von § 16 c Abs. 3“ eingefügt, das Komma nach dem Wort „ZDF“ wird durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Abschlussprüfer“ wird die Verweisung „nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches“ gestrichen.

bb) Satz 8 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 16 a Abs. 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 7 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 14 a Anwendung.“

9. Der Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag wird folgende neue Anlage angefügt:

„Anlage zu § 11 g Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages

Negativliste Jugendangebot

1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (z. B. Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,
5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberrubriken ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
7. Business-Networks,

8. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, soweit es sich um ein zeitlich unbefristetes nicht-aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,
14. Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
15. Fotodownload ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
16. Veranstaltungskalender ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
17. Foren und Chats ohne redaktionelle Begleitung. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 30 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 30 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind,

4. Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 5 bis 7 und in der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „und Hospizen“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Satzteil „soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrags übersteigen,“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 Buchst. b wird die Verweisung auf „§§ 99, 100 Nr. 3“ durch die Verweisung auf „§§ 114, 115 Nr. 2“ ersetzt und die Wörter „Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt“ werden durch die Wörter „Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt“ ersetzt.

- cc) In Nummer 5 Buchst. c wird die Verweisung auf „§§ 104 ff.“ durch die Verweisung auf „§§ 122 ff.“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuches“ die Wörter „oder nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach der Zahl „60“ die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden nach der Zahl „80“ die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. auf Kinder des Antragstellers und der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4 und der Satzteil „die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches“ wird durch den Satzteil „deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. War der Antragsteller aus demselben Befreiungsgrund nach Absatz 1 über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren von der Beitragspflicht befreit, so wird bei einem unmittelbar anschließenden, auf denselben Befreiungsgrund gestützten Folgeantrag vermutet, dass die Befreiungsvoraussetzungen über die Gültigkeitsdauer des diesem Antrag zugrunde liegenden Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 hinaus für ein weiteres Jahr vorliegen. Ist der Nachweis nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Befreiung endet auch dann, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 vermuteten Befreiungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 6 Satz 2 entfallen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen von Satz 1 gilt Absatz 4 entsprechend.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„In den Fällen von Satz 2 beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung beantragt wird; die Befreiung wird für die Dauer eines Jahres gewährt.“

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen; auf Verlangen ist die Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder der Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.“

bb) Der bisherige Satz 2 2. Halbsatz wird Satz 3 und das Wort „im“ wird durch das Wort „Im“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkbeitrag“ durch die Wörter „Drittel des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abgegolten ist damit auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassene Kraftfahrzeuge, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „länger als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 4 werden die neuen Sätze 2 bis 7 angefügt:

„Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wählen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 veranschlagt. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden. Die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode hat bei der Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1, im Übrigen zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erfolgen. Die Berechnungsmethode kann nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist unzulässig.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 6“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der nach Absatz 5 zuständigen Landesrundfunkanstalt oder von der Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners befindet, unmittelbar an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Wege des Ersuchens“ gestrichen.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „dafür“ wird durch die Wörter „für die Erhebung der Daten nach Satz 1“ ersetzt.

bbb) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist,“.

ccc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die neuen Sätze 6 bis 9.

ee) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „den Meldegesetzen oder“ durch die Wörter „dem Bundesmeldegesetz oder den“ ersetzt.

ff) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Auskunftssperre“ die Wörter „gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Im nicht privaten Bereich dürfen Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6 und die Verweisung „in Absatz 4“ wird durch die Verweisung „in den Absätzen 4 und 5“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitrags-

schuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitrags-schuldners übermittelt hat.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 Satz 5 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

c) In Absatz 10 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt und nach dem Wort „ankaufen“ wird der Satzteil „und von ihrem Recht auf Auskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 keinen Gebrauch machen“ eingefügt.

9. In § 15 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“.

b) Es wird folgender neuer §19 b eingefügt:

„§ 19 b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“.

- c) § 25 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 25 Geltungsdauer“.
 - d) § 26 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 26 Notifizierung“.
 - e) § 27 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 27 Inkrafttreten, Neubekanntmachung“.
 - f) § 28 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien)“ durch die Wörter „Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Im bisherigen Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt neu geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „und § 7 Abs. 1“ gestrichen und es werden die Wörter „oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird.“ angefügt.
 - bb) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. kinderpornografisch im Sinne des § 184 b Abs. 1 StGB oder jugendpornografisch im Sinne des § 184 c Abs. 1 StGB sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung auf „§ 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt neu geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,
3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren.“

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.“

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „erschwert“ ein Komma sowie die Wörter „oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann,“ eingefügt.

d) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.“

- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zu befürchten“ durch die Wörter „anzunehmen“ ersetzt und in Satz 3 wird der Satzteil „Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter zwölf Jahren nicht freigegeben sind“ durch den Satzteil „Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „zu befürchten“ durch die Wörter „unter 14 Jahren anzunehmen“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 werden die Wörter „soweit ein berechtigtes Interesse gerade“ durch die Wörter „es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse“ ersetzt.
- h) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.“

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Minderjährige“ durch die Wörter „Kinder oder Jugendliche“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „Minderjährige“ durch das Wort „Jugendliche“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz“ und die Klammern vor und nach „KJM“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort „erfüllt“ und der Halbsatz „indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder vorsperrt“ gestrichen.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.“

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.

(2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.

(3) Die KJM kann die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch Richtlinien festlegen.

(4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 als geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.“

12. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den neuen Absätzen 7 und 8.

14. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „das Benehmen mit den“ die Wörter „nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle,“ eingefügt.

15. § 16 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperntechnik,
7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 b Abs. 1 und 2,
8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz werden die Wörter „auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach“ gestrichen.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies jugendschutz.net mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert jugendschutz.net die KJM.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 2 bis 4 und im neuen Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

19. Es werden folgende neue § 19 a und § 19 b eingefügt:

„§ 19 a

Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossener Anbieter. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 3. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

§ 19 b

Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.“

b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative“ ersetzt und die Verweisung „oder § 7 Abs. 1“ gestrichen.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“

ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird zum neuen Buchstaben k und nach der Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10“ werden die Wörter „kinderpornografisch im Sinne des § 184 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, jugendpornografisch im Sinne des § 184 c Abs. 1 oder“ eingefügt.

eee) Der bisherige Buchstabe k wird zum neuen Buchstaben l.

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „sie üblicherweise nicht wahrnehmen,“ die Wörter „es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 4“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.

22. § 25 wird gestrichen und die bisherigen § 26 und § 27 werden zu den neuen § 25 und § 26.

23. Der neue § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

24. Der neue § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012.“

25. Der bisherige § 28 wird gestrichen.

Artikel 6

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.

(2) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(3) Die Artikel 1, 2, 3 und 5 dieses Staatsvertrages treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft; der Artikel 4 dieses Staatsvertrages tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den 2015

Für den Freistaat Bayern:

....., den 2015

Für das Land Berlin:

....., den 2015

Für das Land Brandenburg:

....., den 2015

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den 2015

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den 2015

Für das Land Hessen:

....., den 2015

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den 2015

Für das Land Niedersachsen:

....., den 2015

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den 2015

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den 2015

Für das Saarland:

....., den 2015

Für den Freistaat Sachsen:

....., den 2015

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den 2015

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den 2015

Für den Freistaat Thüringen:

....., den 2015

Protokollerklärung der Länder zu § 11 e Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag

1. Die Länder erkennen die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urhebern und Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten an, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden. Sie gehen davon aus, dass dieser Prozess fortgesetzt und in diesem Rahmen unter anderem die Verwertungsrechte angesichts der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten angemessen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt und angemessene Lizenzvergütungen vereinbart werden.
2. Die Länder erwarten von ARD und ZDF, dass sie die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von der KEF anerkannten Mittel für die Kategorie Programmaufwand auch für diesen Zweck einsetzen, wobei auch gesellschaftsrechtlich von den Anstalten unabhängige Produzenten angemessen berücksichtigt werden sollen. Sie gehen davon aus, dass die zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, die Mittelplanung und -verwendung insoweit besonders beobachten.